

Ruin durch eine NATO-Verwendung

oder

Der Dank des Vaterlandes

Vorgeschichte:

Aufgrund einer NATO-Verwendung im Interesse der Bundesrepublik von 1993, **wurde mir mit 72 Jahren von heute auf morgen die Pension monatlich um 1410 € gekürzt.**

Ich hatte damals einen Betrag von 38.000 € aus NATO-Mitteln ausgezahlt bekommen, von dem Deutschland nur den NATO-Anteil (ca. 15.000 €) zahlte. Das Verfahren wurde in der NATO einstimmig beschlossen.

Man konnte innerhalb eines Jahres das Geld (38.000€) an die Bundeswehrverwaltung zurückzahlen, um Kürzung der Pension zu vermeiden. Auf Befragen hat die Bundeswehrverwaltung den Betroffenen damals die Konsequenzen nicht mitgeteilt. Die Gesetzeslage und damit die Abzüge haben sich seit dieser Zeit öfters geändert.

Ungleichbehandlung:

Bei gleichen pensionsmäßigen und NATO-Vertrags-Bedingungen werden unterschiedlichen Beamten und Soldaten unterschiedliche Prozentsätze von der Pension, bei gleichen Faktoren wie Verwendungsdauer, Höhe der Auszahlung und Position, abgezogen. Bei mir wird im Gegensatz zu anderen keine Höchstbegrenzung berechnet, keine Günstigkeitsregelung angewandt und ein höherer Satz abgezogen als bei anderen. **Ich fordere und forderte nur Gleichbehandlung nach Art. 3 GG in meinem Fall.**

Nachdem einige OVGs und das Bundesverwaltungsgericht mehrere Urteile zugunsten der Betroffenen gefällt hatten, rief das OVG RLP in meinem Fall das Bundesverfassungsgericht an, zu entscheiden, ob die unterschiedliche Behandlung meines Falles nach Art 3 GG zulässig ist.

Beschluss BVerfG 2 BvL 10/11, Ziffer 102, „Zwar müssen alle für einen Auslandsdienst jeweils gleicher Länge beurlaubten Beamte oder Soldaten auch dann gleiche prozentuale Ruhensätze hinnehmen, wenn die dadurch kompensierten Kapitalabfindungen unterschiedlich hoch sind.“
Warum gilt das nicht in meinem Fall?

Bis heute wollte man mir auf Fragen nicht sagen, welcher Unterschied in meiner Laufbahn, NATO-Vertrag oder Pensionsanspruch eine derartig hohe Diskriminierung rechtlich zulässig macht und welchen Vorteil man mit diesen erheblich höheren, zusätzlichen Abzügen ausgleichen will.

Das Soldatenversorgungsgesetz spricht von einer Vermeidung einer Doppelversorgung. Hätte man einen Mehrfachabzug gewollt, hätte man nicht den Begriff „Doppelversorgung“ verwendet.

Angesichts der komplizierten Rechtslage stellen sich mir sehr viele Fragen:

1. Bundesverfassungsgericht Beschluss 2 BvL 10/11:

Zwar müssen alle für einen Auslandsdienst jeweils gleicher Länge beurlaubten Beamte oder Soldaten auch dann gleiche prozentuale Ruhensätze hinnehmen, wenn die dadurch kompensierten Kapitalabfindungen unterschiedlich hoch sind.“ Warum gilt das nicht in meinem Fall?

Das BVerfG hat in seinem Beschluss nicht geprüft, welche Unterschiede zwischen meinem Fall und anderen ungleichbehandelten Fällen mit Auszahlung der Leaving-Allowance besteht. Damit fehlt auch die Bewertung, ob das **Rechtsgut der Gleichbehandlung** oder die Unterschiede bezüglich der Pensionsabzüge höher zu bewerten ist. In **keinem** der vorangegangenen Prozessen hat man direkt diesen Unterschied aufgezeigt oder bewertet.

Warum gibt es in den in meinem Fall angewandten Gesetzen (im Gegensatz zu den anderen) keine Höchstbegrenzung der Abzüge, keine Verrentung und keine Günstigkeitsregelung bei den bis heute eingeführten Gesetzesänderungen?

Gleiches muss gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Bisher hat mir niemand die Frage beantwortet, welche pensionsrelevanten Unterschiede oder Vorteile zwischen meinem Fall und anderen Leaving-Allowance-Empfängern bestehen, welche zu dieser erheblichen Benachteiligung und Diskriminierung meiner Person führen!

2. Genauigkeit der Pensionsberechnung: (Widersprüchliche Auffassungen BVerwG/BVerfG)

BVerfG, 2BIV 10/11 Ziffer 81 : „Zudem darf der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Besoldungs- und Versorgungssystems auch pauschalieren und typisieren; Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt.“ Ein sachlich vertretbarer Grund wurde nicht dargelegt.

Dazu vertritt das Bundesverwaltungsgericht eine andere Auffassung:

Eine gesetzliche Regelung, die wie §56 BeamtVG dem Gebot des § 3 BeamtVG entsprechend für sich in Anspruch nimmt, das effektiv auszahlbare Ruhegehalt des Versorgungsempfängers auf Euro und Cent exakt zu bestimmen, muss **konkrete und genaue Größen vorgeben** oder auf sie verweisen....Eine Regelung dieser Art ist nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers einer ausdehnenden Auslegung und Ergänzung der ausdrücklichen Regeln durch allgemeine Grundsätze nicht zugänglich (vgl. Urteil vom 2. April 1971 BVerwG 6 C 82.67 – Buchholz 235 § 48a). Die Aussagen widersprechen sich. Was ist gültiges Recht?

In diesem Zusammenhang gilt auch der Grundsatz, dass für „die Auslegung einer Gesetzesvorschrift der in ihr zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers maßgebend ist, in der die Vorschrift hineingestellt ist (BVerwGE 1.299). Es kommt also auf den klaren Sinn des Wortlautes an. Selbst eine eindeutige Wortfassung ist dann auslegungsfähig, wenn der Wortlaut zu einem Ergebnis führt, das sinnwidrig oder wirtschaftlich und sozial unvernünftig wäre. Auch bei scheinbar eindeutigem Wortlaut muss eine Vorschrift auf ihren konkreten Sinngehalt untersucht werden. Höher als der Wortlaut steht sein Sinn und Zweck (BVerG in DVBL 61.833)“

3. In wie weit sind die im BVerfG Beschluss dargelegten Vorstellungen zum Status von Entsendeten im Interesse der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorstellungen des Dienstherrn und geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen?

Das BVerfG hat in seinem Beschluss Gesetze aus diktatorischen Zeiten bis 1937 herangezogen, um darzulegen, dass eine Entsendung nicht zum Regeldienstalter zählt. Die 60 Jahre Tradition der Bundeswehr in der NATO wurde nicht ausreichend geprüft, insbesondere die Entsenderichtlinien von 1960, welche ausdrücklich besagen, dass die Zeit der Entsendung oder Beurlaubung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland zum Regeldienstalter zählen. Die Auffassung wurde untermauert durch die Aussage: „Die Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung stellt **keinen aktiven Dienst unmittelbar für den Dienstherrn des Heimatstaates dar**; die Leistung wird für eine zwischenstaatliche Einrichtung erbracht, die auch Besoldung und Versorgung der im Heimatdienst beurlaubten Beamten und Soldaten übernimmt.“

Auch die Bemerkung: „Die Bewerbung bei der NATO obliegt dem einzelnen Soldaten/Beamten ist missverständlich!

Tatsächlich gilt:“ BMVg P IV 4- PK- vom 06.Nov.1980: Ich beabsichtige, Sie der NAMMA für die Besetzung des Dienstpostens Post. No. 46-03, NATO-Grade A 3, Assistent Production Co-Ordination and Final Assembly vorzuschlagen. Sofern Sie an einer Verwendung bei der NAMMA interessiert sind, bitte ich Sie, die Bewerbungsbogen auszufüllen und mit 2 Passbildern an mich als Dienstpost umgehend zurückzusenden. Die Auswirkung der Ablehnung einer NATO-Verwendung für die persönliche Laufbahn ist vernichtend. Auch wurde die „Entsendung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland“ durch das BVerfG nicht in ihrer Auswirkung geprüft. Die Auswirkung der Ablehnung einer NATO-Verwendung für die persönliche Laufbahn ist vernichtend. Auch wurde die „**Entsendung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland**“ durch das BVerfG nicht in ihrer Auswirkung geprüft.

Beschluss BVerfG 2 BvL 10/11 vom 23.05.2017 ist im Internet verfügbar

Verletzte Prinzipien:

Gleichheitsgrundsatz Art. 3 GG

Ich fordere lediglich Gleichbehandlung!

Alimentationsprinzip:

In meinem Fall kann bei einer Reduzierung der Pension um 1260 € nichtmehr von einer „amtsangemessenen Alimentation“ gesprochen werden.

Besitzstandswahrung:

Das Prinzip der Besitzstandswahrung als Besoldungsprinzip ist ebenfalls verletzt. Mein Besitzstand, zählt man meine erworbene Pension dazu, ist unbegründet um weit über 100.000€ reduziert. Ein fairer und anständiger Abzug der Leaving-Allowance zur Vermeidung der Doppelversorgung ist unstrittig. In meinem Fall geht es aber um die Gleichbehandlung mit anderen gleichen Fällen und den Mehrfachabzug. Insgesamt sind 1100 Beamte und Soldaten von diesen Regelungen auf die unterschiedlichste Art und Weise betroffen.

Überlange Prozessdauer:

Nachdem mehrere OVGs und auch das Bundesverwaltungsgericht Urteile im Interesse der Betroffenen gefällt hatten, rief das OVG RLP das Bundesverfassungsgericht an, welches in einem Beschluss 2BvL 10/11 sich der Auffassung der Bundeswehrverwaltung anschloss.

Nach meinem Widerspruch 2006 wurde bis 2020 prozessiert. Für diese Zeit hat die Generalzolldirektion nachträglich einen Schuldenberg von 89.000 € errechnet, welchen ich mit monatlich 600 € abtragen muss.

Gesetze sind durch Menschen gemacht!

Die Vorlagen und Erarbeitung für diese Gesetze liegt bei der Bundeswehrverwaltung.

Gesetzesvorlagen werden hier erarbeitet und dem Parlament vorgelegt.

Es ist Ihre Pflicht die notwendigen Änderungen zu veranlassen, wenn erhebliche Ungerechtigkeit gesehen werden.

Zumutbarkeit der Minderungen:

Auf die Frage der Zumutbarkeit dieser Maßnahmen für einen pensionierten OTL, wurde sogar darauf hingewiesen, dass der **pfändbare Betrag** bis zu 1614€ betragen könne.

Diese Minderung der verdienten Pension steht in keinem Verhältnis zu einer Vertretung der nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland in der NATO unter Einhaltung aller NATO-Bestimmungen die auch Deutschland unterschrieben hat.

Es stellt sich die Frage, welches Verbrechen muss ich begehen, damit ein Richter lebenslänglich eine Geldstrafe in dieser Höhe summiert auf über 100.000 € festlegt?

Schließe ich mich der Argumentation des BVerfG an, dann gibt es keine Tradition dieser Abzüge, weder die preußische oder kaiserliche Armee, noch die Reichswehr oder die Wehrmacht hat mit Sicherheit Offiziere, die deren Interessen bei Verbündeten vertreten haben mit derartigen Minderbezügen der Pensionen belegt.

Dafür nehmen sich Beamte der Bundesverwaltung heraus, Gesetze dieser Art dem Parlament vorzulegen und auszuführen. Ich vertrete inzwischen die Meinung, dass das Grundgesetz bezüglich Gleichbehandlung und Enteignung auslegungsfähig und frei definierbar ist und hat seinen Charakter, der Gerechtigkeit zu dienen, verloren.